

## **XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz**

Anträge der Redaktionskommission vom 15. September 2014

*Art. 78quinquies Abs. 2 Bst. b:* zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann.

*Art. 91quinquies Abs. 2:* Der Personalpool dient als Richtlinie. Ausgaben der Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen sind gebunden, soweit der Personalpool eingehalten ist.